



Satzung des Landkreises Oberallgäu

über die Förderung von Schülerinnen und Schülern ohne Anspruch auf kostenfreie Schülerbeförderung im Rahmen der Bezuschussung von Monats-Tickets im Buslinienverkehr

vom 23.01.2023

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuschussanspruch
- § 2 Anspruch auf Ausgleichsleistungen
- § 3 Auszahlung des Zuschusses
- § 4 Inkrafttreten und Laufzeit

Aufgrund von Art. 17 LkrO der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) und Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 367 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt der Landkreis Oberallgäu folgende Satzung:

§ 1 Zuschussanspruch

- (1) Der Landkreis Oberallgäu fördert nach dieser Satzung Schülerinnen und Schüler ohne Anspruch auf kostenfreie Schülerbeförderung mit Wohnsitz im Landkreis Oberallgäu durch die Bezuschussung von Monats-Tickets für Schüler im Buslinienverkehr im Gültigkeitsbereich des mona-Einheitstarifs.
- (2) Der Zuschuss wird für Schülerinnen und Schüler gewährt, welche keinen Anspruch auf kostenfreie Schülerbeförderung nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) und der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) haben und nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine der folgenden Bildungseinrichtungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) – c) PBefAusgIV besuchen:
 - a) Öffentliche, staatlich genehmigte oder staatliche anerkannte private
 - allgemeinbildende Schulen
 - berufsbildende Schulen
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen
 - b) Private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, sofern aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht eine Befreiung der Schülerin oder des Schülers vorliegt oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist
 - c) Volkshochschulen oder eine andere Einrichtung der Weiterbildung, sofern der Besuch zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses erfolgt.
- (3) Die Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Anspruchsvoraussetzungen ist bereits bei Bestellung des Tickets dem Verkehrsunternehmen, bei welchem die Bestellung erfolgt, nachzuweisen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, dem Landkreis Oberallgäu eine elektronische Kopie des Antrags sowie eine Bestätigung über die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen zu übermitteln.

§ 2 Zuschusshöhe

Für Anspruchsberechtigte wird ein Zuschuss in Höhe von 36,36 % (4/11) auf den Preis des Monats-Ticket Schüler des mona-Einheitstarifs in der jeweils gültigen Fassung gewährt (<https://www.mona-allgaeu.de/>).

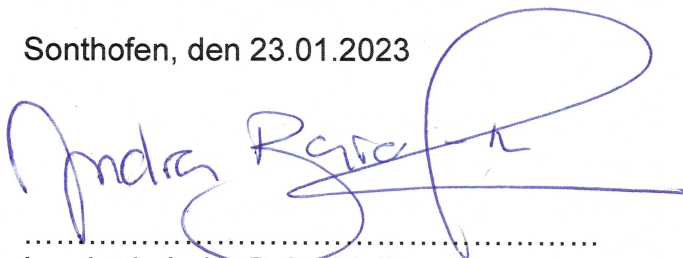
§ 3 Auszahlung des Zuschusses

1Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands erfolgt die Auszahlung des Zuschussbetrags direkt an das Verkehrsunternehmen, bei welchem die berechtigte Person gem. § 1 dieser Satzung das zuschussfähige Monats-Ticket Schüler bestellt hat.
2Der jeweils gültige Tarif wird vom Verkehrsunternehmen um den Zuschuss gem. § 2 dieser Satzung reduziert.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Sonthofen, den 23.01.2023



.....
Landrätin Indra Baier-Müller